



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Zuchtschau-Ordnung



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Stand 01.07.2017

Zuchtschau-Ordnung des Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Verabschiedet auf der HV des VDD am 18.03.2017

§ 1 Begriffsbestimmung und Zweck

Zuchtschauen im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen des VDD, ausgerichtet vom VDD, von einer Gruppe des VDD, oder von mehreren VDD-Gruppen gemeinsam.

Zuchtschauen dienen der Förderung der DD Zucht. Zweck der Zuchtschau ist es, die Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit eines Hundes festzustellen sowie eine Beurteilung des Form- und Haarwertes gemäß dem Standard und der Zuchtordnung des VDD vorzunehmen. Neben den Ergebnissen der zuchtrelevanten Anlage- und Leistungsprüfungen ist die Bewertung auf der Zuchtschau ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Zuchthunde.

Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild ist besonderer Wert auch auf ein ausgeglichenes Temperament zu legen. Alle Auffälligkeiten im Wesen (Temperament und Charakter) des Hundes sind unbedingt zu vermerken.

§ 2 Ausschreibung und Durchführung

- a) Zuchtschauen müssen wenigstens 10 Wochen vor dem Termin dem Hauptzuchtwart gemeldet werden.
- b) Zuchtschauen müssen rechtzeitig in den DD-Blättern angekündigt und ausgeschrieben werden.
- c) Zuchtschauen, die nicht gemäß a) und b) angekündigt wurden, können nicht anerkannt werden.
- d) Eine Zuchtschau soll nur stattfinden, wenn Nennungen von wenigstens 5 Hunden vorliegen.
- e) Zuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulassen. Dabei muss der Hund Gelegenheit haben, sich in allen drei Gangarten frei zu entfalten.
- f) Die Begutachtungsurteile aller auf einer Zuchtschau vorgestellten Hunde, auch der Hunde, die mit „Disqualifiziert“ eingestuft oder nicht durchbewertet wurden, müssen innerhalb eines Monats dem Hauptzuchtwart eingereicht sein. Dazu gehört auch die vollständige Eingabe aller Daten in das vereinsinterne PAPK-Programm.

Für Begutachtungsunterlagen, die unvollständig oder später als einem Monat nach Durchführung der Zuchtschau beim Hauptzuchtwart eingehen, ist von der veranstaltenden Gruppe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € an die Kasse des Zuchtbuchamtes zu zahlen. Gleiches gilt für die fehlende oder unvollständige Eingabe in das PAPK-Programm.

§ 3 Zulassung zur Zuchtschau

- a) Auf einer Zuchtschau des VDD sind nur kupierte Hunde zugelassen. Sie müssen Ahnentafeln des VDD oder vom VDD anerkannte ausländische Ahnentafeln besitzen.
- b) Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Zuchtschau grundsätzlich 15 Monate alt sein und die leistungs- und wesensmäßigen Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeit entsprechend der Zuchtordnung erfüllen. Ausnahmen hinsichtlich des Alters sind zulässig bei Zuchtschauen, die im Zusammenhang mit zentralen Anlage- oder Leistungsprüfungen des VDD stehen, z.B. der internationalen Hegewaldzuchtprüfung. Zuchtschauergebnisse von Hunden unter 15 Monaten gelten lediglich als Vorbewertung. Für die Eintragung in das Zuchtregister oder die sonstige Übernahme von Form- und Haarwertnoten ist nach Vollendung von 15 Monaten eine erneute Vorstellung auf einer Zuchtschau erforderlich. Die Vorbewertung zählt nicht als eine der beiden zulässigen Zuchtschauen im Sinne von Absatz d).
- c) Die Zulassung kann auf Hunde beschränkt werden, die sich im Eigentum von Mitgliedern des VDD befinden.
- d) Jeder Hund kann grundsätzlich nur zweimal an einer Zuchtschau des VDD teilnehmen. Zwischen diesen beiden Zuchtschauen muss wenigstens ein Abstand von 3 Monaten liegen. Die Teilnahme an einer Zuchtschau des VDD ist auf der Ahnentafel des Hundes zu vermerken.
- e) Nachnennungen von Hunden zur Zweitbewertung sind unzulässig.
- f) Die teilnehmenden Hunde müssen eine gültige Tollwutschutzimpfung aufweisen. Kranke, krankheitsverdächtige oder bissige Hunde dürfen nicht zugelassen werden. Heiße Hündinnen müssen dem Veranstalter gemeldet werden und sollen erst zum Schluss auf das Zuchtschaugelände verbracht und bewertet werden.

§ 4 Meldung und Nenngeld

- a) Die Meldung zu einer Zuchtschau hat schriftlich unter Beifügung aktueller Kopien von Ahnentafel, sämtlicher Prüfungszeugnisse, Nachweise und sonstiger Bescheinigungen zu erfolgen. Zur Zuchtschau selbst sind alle Unterlagen sowie ein gültiger Impfausweis im Original vorzulegen.
- b) Das Nenngeld ist in bar oder als Scheck beizufügen oder die Zahlung durch Kopie der Einzahlungsquittung nachzuweisen. Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Nichterscheinen nicht zurückgezahlt.
- c) Wenigstens 7 Tage vor Beginn der Zuchtschau ist dem Hauptzuchtwart zur Überprüfung die Nennliste aller teilnehmenden Hunde vorzulegen. Nach Abgabe dieser Liste ist keine Nennung (Nachnennung) mehr möglich.
- d) Erst nach Eingang und Überprüfung der Nennliste benennt der Hauptzuchtwart der veranstaltenden DD-Gruppe den von ihm entsandten Zuchtrichter.

§ 5 Beurteilung der Hunde

- a) Die Beurteilung der Hunde erfolgt in der Regel durch drei Verbandsrichter, von denen wenigstens zwei Zuchtrichter (Formwertrichter oder Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar) entsprechend der Zuchtrichter-Ordnung des VDD sein sollen.
- b) Grundsätzlich ist vom Hauptzuchtwart zu jeder Zuchtschau ein ausbildungsberechtigter gruppenfremder Richterobmann zu entsenden. Das

- Zuchtbuchamt leistet für diesen Richter einen Fahrtkostenzuschuss.
- c) Ein Zuchtrichter darf auf keiner Zuchtschau tätig werden, auf der er, oder eine in seiner Hausgemeinschaft lebende Person, einen Hund gemeldet hat.
 - d) Die Beurteilung soll insbesondere im Bewegungsablauf erfolgen. Eine Begutachtung ganz oder überwiegend im Stand ist unzulässig.
 - e) Die Vorführung der Hunde erfolgt einzeln. Alle während des Ablaufes der Zuchtschau festgestellten Wesensmängel sind zu vermerken.
 - f) Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Gleichwohl sind diese wie alle anderen Wesensmängel schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchamt bzw. dem Hauptzuchtwart mitzuteilen, gleichgültig ob eine Benotung der Hunde vorgenommen wurde oder nicht.
 - g) Die Bewertung selbst erfolgt an Hand eines vom VDD entwickelten Begutachtungsverfahrens.

§ 6 Beurteilung und Benotung der Hunde

- a) Hunde, deren Zuchttauglichkeit noch nicht festgestellt wurde, erhalten sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Zuchtordnung des VDD vorliegen, auf Grund der Vorstellung auf der Zuchtschau den entsprechenden Zuchttauglichkeitsvermerk auf ihrer Ahnentafel.
- b) Für jeden Hund wird getrennt sowohl ein Form- wie auch ein Haarwert festgestellt. In dieser Reihenfolge werden bei allen Veröffentlichungen immer zuerst der Formwert und dann der Haarwert genannt.
- c) Neben den Form- und Haarwertnoten sind auf den Begutachtungsbögen jeweils die entsprechenden Punkte gemäß dem 12-Punkte-System der Verbandszuchtprüfungen zu vermerken.
- d) An Noten können vergeben werden:

Vorzüglich	(V)	12 Punkte
Sehr gut	(SG)	9-11 Punkte
Gut	(G)	6-8 Punkte
Genügend	(Ggd)	3-5 Punkte
Disqualifiziert	(Disq)	0 Punkte
- e) Dem Führer wird auf der Zuchtschau ein vorläufiges Ergebnis über den ermittelten Form- und Haarwert mitgeteilt. Die endgültige Vergabe der Noten bedarf der Bestätigung durch den Hauptzuchtwart nach Überprüfung der übermittelten Begutachtungsunterlagen und der zuchtrelevanten Daten. Danach erfolgt eine Veröffentlichung.
- g) Hunde, die in das Zuchtregister eingetragen werden, erhalten eine Zuchtregisternummer und eine entsprechende Bescheinigung durch das Zuchtbuchamt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung

Diese Zuchtschau-Ordnung gilt für alle Zuchtschauen im Verein Deutsch-Drahthaar sowie sinngemäß für Zuchtschauen in den angeschlossenen Vereinen des DD-Weltverbandes. Die Zuchtschau-Ordnung des VDD gilt unabhängig von den Bestimmungen, die der VDH und die FCI für die von Ihnen durchgeführten Ausstellungen anwenden.